

EU-Info 1/2015

Arbeitsprogramm der EU-Kommission

Jean-Claude Juncker hält, was er verspricht. Die EU-Kommission ist politischer geworden, was sie mit der Vorlage des Arbeitsprogramms für 2015 unter Beweis stellte.

Auch die Präsentation des Programms Mitte Dezember im EU-Parlament war von markigen Sprüchen und politischen Aussagen Junckers geprägt, womit er sich von seinem Vorgänger Jose-Manuel Barroso deutlich unterscheidet.

23 neue Initiativen – 80 alte gestrichen

Getreu seinem Motto, die EU solle sich auf die großen Dinge konzentrieren, legte Juncker in seinem Arbeitsprogramm nur 23 neue Initiativen der Kommission vor. Diese betreffen v.a. die Bereiche Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion sowie Wege aus der Krise. Bedeutung hat aber auch die Energiepolitik, wo Junckers Trick besonders deutlich wird: Punkt 5 des Arbeitsprogramms nennt sich „Strategischer Rahmen für die Energieunion“ und zählt eine Reihe von Zielen auf, die damit erreicht werden sollen. De facto werden aus einer Initiative wohl 4-5 Richtlinienvorschläge/Kommissionsmitteilungen, ein Muster, das sich bei fast allen Initiativen wiederholt.

Nichtsdestotrotz bleibt das Arbeitsprogramm übersichtlich und genügt dem Anspruch, große Probleme von europäischer Dimension anzugehen.

Die Bündelung mehrerer Legislativvorschläge oder Kommissionsmitteilungen in einer Initiative könnte der Kommission immerhin helfen, insgesamt kohärenter zu werden. Dienststellenübergreifende Kohärenz zählt schon seit langem zu einer der Hauptforderungen des Österreichischen Gemeindebundes, bessere Rechtssetzung kann letztendlich nur dann gelingen, wenn Ähnliches auch ähnlich geregelt wird, unabhängig von der zuständigen Generaldirektion.

Die 23 Initiativen im Überblick:

- 1) Investitionsoffensive (315 Milliarden-Euro Paket);
- 2) Integration und Beschäftigungsfähigkeit im Arbeitsmarkt;
- 3) Zwischenbilanz der Europa 2020-Strategie;
- 4) Digitaler Binnenmarkt;
- 5) Strategischer Rahmen für die Energieunion;
- 6) Vorbereitung der Klimakonferenz von Paris;
- 7) Binnenmarktstrategie für Waren und Dienstleistungen;
- 8) Arbeitsmobilitätspaket;
- 9) Kapitalmarktunion;

- 10) Rahmen für die Abwicklung von Finanzinstituten außerhalb des Bankensektors;
- 11) Luftfahrtpaket;
- 12) Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion;
- 13) Informationsaustausch bei länderübergreifenden Steuertatbeständen;
- 14) Aktionsplan gegen Steuerflucht und Steuerbetrug;
- 15) Überprüfung der EU-Handelspolitik;
- 16) Beitritt der EU zur EMRK;
- 17) Europäische Sicherheitsagenda;
- 18) Europäische Migrationsagenda;
- 19) Mitteilung zur Europäischen Nachbarschaftspolitik;
- 20) Mitteilung zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen nach 2015;
- 21) Interinstitutionelle Vereinbarung zur besseren Rechtssetzung;
- 22) Interinstitutionelles Transparenzregister;
- 23) Überprüfung der Zulassungsregeln für GVO;

Auf den ersten Blick finden sich also wenige Bereiche mit direkter Relevanz für die Gemeinden. Interessant werden natürlich die Umsetzung des Investitionspakets, die Vorschläge im Bereich Energieunion sowie die neuen Zulassungsregeln für GVO. Ankündigungen im Umweltbereich finden sich nur dort, wo bestehende Vorschläge zurückgezogen werden sollen (s.u.) und auch die Themen Mehrwertsteuersystem oder einheitliche Rechnungslegungsvorschriften (Stichwort EPSAS) sucht man vergeblich.

Die Neuordnung der die kommunale Ebene betreffenden Passagen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kann allerdings auf das Arbeitsprogramm 2014 zurückgeführt werden, bei EPSAS ist aus der Kommission zu hören, dass dieses Jahr die Konsultationsergebnisse sowie eine dazugehörigen Mitteilung präsentiert werden. Mit einem Legislativvorschlag ist vorerst also nicht zu rechnen.

Initiative Nr. 22: Transparenzregister

Das interinstitutionelle Transparenzregister beschäftigt die Kommunen nicht inhaltlich sondern politisch. Durch die Unterwerfung von Gemeinden und Kommunalverbänden unter das Register, das v.a. Kontakte zu und Einflussnahme auf die Europäischen Institutionen offenlegen soll, schickt die Kommission das Signal aus, die Gebietskörperschaft Gemeinde und ihre auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Vertretungsverbände sind im europäischen Gesetzgebungsprozess nichts anderes als Lobbyisten.

Der Österreichische Gemeindebund und seine Partner sind naturgemäß anderer Meinung, wobei auch gegen eine allgemeine Anwendbarkeit des Transparenzregisters grundsätzlich nichts einzuwenden wäre. Da Kommission und EU-Parlament jedoch die regionale Ebene und deren Vertretungen vom Register ausnehmen, ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, lokale Gebietskörperschaften dem Register zu unterwerfen.

Rückzug des Abfallwirtschaftspakets

Ein Novum ist jedenfalls der Vorschlag, erst kürzlich eingebrachte Gesetzesinitiativen zurück zu ziehen. Prominentes Beispiel dafür ist das Kreislaufwirtschaftspaket, wobei – wenn Rat und Parlament dem Rückzug zustimmen – noch für 2015 die Vorlage eines neuen, verbesserten Pakets angekündigt wird.

Auch der Rückzug der Revision der Luftqualitätsrichtlinie erstaunt, wobei auch hier angekündigt wird, die Inhalte in das Energie- und Klimapakets zu integrieren.

Aus kommunaler Sicht ist der Rückzug dieser beiden Initiativen positiv zu werten. Weder der Ausschuss der Regionen noch die Kommunalverbände sind gegen deren Inhalte, kritisiert wurden jedoch die unzureichenden Folgenabschätzungen und das mangelnde Gespür dafür, wie Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden.

Die Neuvorlage sollte als Chance gesehen werden, bereits diskutierte Verbesserungsvorschläge einzubauen und Pakete zu schnüren, die ambitioniert und realistisch zugleich sind.

Bewertung

Die 23 Initiativen des Arbeitsprogramms enthalten wenig Aufregendes für die Gemeinden und konzentrieren sich tatsächlich auf die Bereiche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Steuern. Gelingt hier ein großer Wurf, könnte das Projekt Europa wieder an Fahrt gewinnen.

Die vorgeschlagenen Rückzüge im Umweltbereich sollten nicht überbewertet werden. Auch unter Juncker wird es noch genug umweltpolitische Initiativen geben, aber wohl erst im zweiten oder dritten Jahr seiner Amtszeit, wenn er sich nach den großen Ankündigungen auch wieder den „kleinen“ Dingen widmet.

EU-Info 2/2015

Umstellung auf Doppik: Förderaufruf von EUROSTAT

Die EU-Kommission schreibt aktuell einen Förderaufruf für öffentliche Gebietskörperschaften zur Umstellung auf ein doppeltes Buchführungssystem aus. Der Hintergrund ist klar: Auch wenn im Arbeitsprogramm der EU-Kommission von EPSAS keine Rede ist, soll doch das Feld für die flächendeckende Umstellung auf europäische Rechnungslegungsstandards bereitet werden.

Der Förderaufruf richtet sich sowohl an die zentrale, regionale als auch die lokale Ebene, gilt aber auch für non-profit Organisationen.

Im Rahmen der Förderung können bis zu 70% der Analyse- bzw. Vorbereitungskosten abgerechnet werden, wobei die Mindestförderung 25.000€ betragen muss.

Aus der Ausschreibung geht hervor, dass die Kommission den Umstellungsaufwand durchaus realistisch einschätzt, gefördert wird nämlich Folgendes:

- Analyse des Umstellungsaufwands inkl. Datensammlung, Erstellen einer Eröffnungsbilanz, Re-organisation der Datenverarbeitungssysteme etc.;
- Eingehende Planung der Umstellung, z.B. mit Hilfe einer Umstellungsplattform und eines eigenen Projektteams;
- Entwicklung eines Umstellungskonzepts inkl. Identifikation allfälliger Hindernisse, Zeitplan, Personalbedarf etc.;
- Kommunikationsplan für die interne und externe Kommunikation;
- Studienbesuche und best-practice-Austausch;

Auch wenn manche Punkte für die Umstellung eines kommunalen Haushalts weniger relevant sind als für die zentrale Ebene, ergibt sich aus der Lektüre des Förderaufrufs auch für den Laien, dass der Gesamtaufwand erheblich sein dürfte.

Die Kommission stellt für diese Förderschiene ein Budget von 1,2 Mio. € zur Verfügung, antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, die noch nicht auf Doppik umgestellt haben bzw. Mitgliedstaaten, wo noch nicht alle Ebenen erfasst sind. Anträge, die mehrere Ebenen bzw. mehrere Gebietskörperschaften abdecken, werden höher bewertet.

Die Kommission erwartet sich durch diesen Aufruf Einblicke in den wahren Umstellungsaufwand. Die Abschlussberichte müssen Aufschluss geben über Aufwand und Zusatzerfordernisse u.a. in den Bereichen Datensammlung, EDV-Umstellung, Personaleinsatz.

Es wäre durchaus begrüßenswert, wenn sich auch kleinere Gemeinden an diesem Aufruf beteiligen um gegenüber EU-Kommission und EUROSTAT zu verdeutlichen, dass der Umstellungsaufwand womöglich in keiner Relation zum Jahreshaushalt steht. Dass dies allerdings der Fall sein wird, darf aufgrund der Komplexität der Antragstellung und der lediglich auf Englisch verfügbaren Unterlagen bezweifelt werden.

Antragsteller müssen u.a. nachweisen, über die nötigen operationellen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts zu verfügen bzw. entsprechende Leistungen ausschreiben. Jeder Schritt der Projektumsetzung muss detailliert beschrieben werden, die geschätzten Kosten sind nach Einzelposten gegliedert im Projektbudget auszuweisen.

Anträge müssen bis 13. März 2015 (Datum des Poststempels) in Papierform an die zuständige Stelle in Luxemburg geschickt werden.

Bewertung:

Mit dem Projektaufruf verfolgt die Kommission das Ziel, mithilfe der durchgeführten Analysen ungeschönte und nachvollziehbare Daten zu erhalten. Dies auch im Hinblick auf die mögliche Einführung europäischer Rechnungslegungsstandards (EPSAS).

Die Beteiligung kleinerer Einheiten wäre sicher sinnvoll. Da allerdings lediglich vorbereitende Analysen und nicht die Systemumstellung gefördert wird, ist eine direkte kommunale Beteiligung wenig realistisch. Denkbar ist allenfalls der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden oder die Verpflichtung der kommunalen Ebene durch einen Antrag der übergeordneten staatlichen Stellen.

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/10186/6389624/A4-call-for-proposals.pdf>

<http://ec.europa.eu/eurostat/about/opportunities/grants>

EU-Info 3/2015

Europäische Energieunion

Die EU-Kommission veröffentlichte am 25. Februar 2015 das [Paket zur Energieunion](#), welches ihre Vorstellungen über eine neue europäische Energiepolitik enthält.

Das Paket besteht aus drei Mitteilungen, wobei für die kommunale Ebene v.a. die [Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion](#) von Belang ist. Die beiden weiteren Mitteilungen befassen sich mit den Vorbereitungen des Weltklimagipfels in Paris und dem europäischen Stromverbund, der ein 10%-Verbundziel für alle Mitgliedstaaten vorgibt.

Die Rahmenstrategie listet fünf Dimensionen der Energieunion auf. Aus kommunaler Sicht ist v.a. auf die Dimensionen Energieeffizienz und Verringerung der CO₂-Emissionen der Wirtschaft zu verweisen, kommunalrelevante Aussagen finden sich allerdings auch im Kapitel Energieversorgungssicherheit.

Die fünf Dimensionen im Überblick:

- Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen;
- ein vollständig integrierter europäischer Energiemarkt;
- Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage;
- Verringerung der CO₂-Emissionen der Wirtschaft;
- Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Kommission spricht den lokalen Gebietskörperschaften eine durchaus entscheidende Rolle bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu.

Das Strategiepapier ist jedoch insgesamt sehr vage, da nur ein Ausblick auf künftige Initiativen gegeben und somit nicht auf Einzelheiten im Detail eingegangen wird.

Folgende kommunalrelevante Aussagen sind dennoch hervorzuheben:

- 1) Im Hinblick auf bessere Rahmenbedingungen für Verbraucher wird betont, dass regionale und lokale Behörden Informationen (z.B. über Anbieterwechsel, smart metering) und finanzielle Unterstützung für Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung stellen sollten. Die Kommission geht auch davon aus, dass Verbraucher – über alle Sprachgrenzen hinweg – bei ausreichender Information Energieanbieter aus anderen Mitgliedstaaten wählen könnten.
➔ Dass Behörden Informationsarbeit leisten sollen, ist zu hinterfragen.

- 2) Da die Kommission regulierten Tarifen ein Ende bereiten will, sind die Auswirkungen für schutzbedürftige Verbraucher anders abzufedern. Die Kommission denkt hier zuerst an Maßnahmen im Bereich der Sozialhilfe. Da das Ziel der Kommission möglichst niedrige Energiepreise sind, scheint sie soziale Sicherungsmaßnahmen für schutzbedürftige Verbraucher gegenüber reduzierten Energietarifen zu bevorzugen.
 - ➔ Sozialhilfemaßnahmen sind von der Allgemeinheit zu tragen, reduzierte Tarife werden von den übrigen Energiekunden abgegolten.

- 3) Energieeffizienz: Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Energieeffizienz im Rahmen ihrer politischen Maßnahmen als Angelegenheit von höchster Priorität zu betrachten.
 - ➔ Aussage sehr vage und zeigt, dass sich die Kommission mit nationalen Vorgaben nicht die Finger verbrennen will. Das Potenzial von Energieeffizienzmaßnahmen wird in vielen Mitgliedstaaten nicht erkannt.
 - 3a) Der Bereich Wärme/Kälte nimmt bei den Energieeffizienzmaßnahmen breiten Raum ein. Die Kommission plant die Verabschiedung eines Strategiepapiers, d.h. über kurz oder lang wird es für Nah- und Fernwärmeanlagen mehr europäische Vorschriften, vielleicht auch höhere Förderungen geben.
 - 3b) Um höhere Energieeffizienz im Verkehrssektor zu erreichen, kann sich die Kommission die Einführung von Benutzungs- und Verschmutzungsabhängigen Mautsystemen sowie die flächendeckende Einführung von Elektromobilität im städtischen Bereich vorstellen.

- 4) Auch die Aussagen zu erneuerbaren Energieformen bleiben vage. Es wird auf das 2020-Ziel von 20% und das 2030-Ziel von 27% sowie darauf verwiesen, dass Investitionsentscheidungen „die physischen Gegebenheiten der Ressourcenverfügbarkeit besser berücksichtigen“ sollten. Also womöglich weniger Solarstromförderung in Nordeuropa und keine Windparks im flachen Feld.

Der konkrete [Fahrplan für die Energieunion](#) sieht folgende Initiativen von lokaler Bedeutung vor:

2015-2016:

- Paket zu den erneuerbaren Energien: neue Richtlinie über erneuerbare Energien mit Zielvorgaben für 2030; beste Praktiken im Bereich der Nutzung von erneuerbaren Energien für den Eigenbedarf und der Förderprogramme;
- Faire und effiziente Preise für nachhaltigen Verkehr – Überarbeitung der Eurovignetten-Richtlinie und Rahmen für ein europäisches elektronisches Mautsystem;
- EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung – Beitrag der Wärme- und Kälteerzeugung zur Verwirklichung der Ziele der EU in den Bereichen Energie und Klimaschutz;

2016:

- Mitteilung über Energieerzeugung aus Abfällen;
- Überprüfung der Vorschriften für den Marktzugang für den Straßenverkehr zur Verbesserung der Energieeffizienz;
- Masterplan für die Einführung kooperativer intelligenter Verkehrssysteme;
- Überprüfung der Energieeffizienz-Richtlinie;
- Überprüfung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einschließlich einer „Smart-Finance-Initiative für intelligente Gebäude“;

2017:

- Überprüfung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge;

15 Maßnahmen für die Energieunion

1. Die lückenlose Anwendung und strenge Durchsetzung der vorhandenen Rechtsvorschriften im Energiebereich und den damit verbundenen Bereichen hat für die Verwirklichung der Energieunion oberste Priorität.

- Die Kommission wird sich aller Instrumente bedienen, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften im Energiebereich voll anwenden, insbesondere das dritte Energiebinnenmarktpaket, und wird die Wettbewerbsvorschriften des Vertrags konsequent durchsetzen.

2. Die EU muss ihre Gasversorgung diversifizieren und ihre Anfälligkeit bei Versorgungsunterbrechungen verringern.

- Die Kommission wird 2015-2016 auf der Grundlage einer Überprüfung der bestehenden Verordnung zur Sicherheit der Gasversorgung ein Paket zur Belastbarkeit und Diversifizierung für den Gasbereich vorschlagen.

- Die Kommission wird eine umfassende Strategie für Flüssiggas (LNG) und dessen Lagerung ausarbeiten.

- Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten, weiteren Lieferanten den Zugang zu ermöglichen, auch unter Einbeziehung der Route des Südlichen Gaskorridors, des Mittelmeerraums und Algeriens, um die bestehende Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten zu verringern.

3. Zwischenstaatliche Abkommen sollten in vollem Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften stehen und transparenter sein.

- Die Kommission wird 2016 eine Revision des Beschlusses über

zwischenstaatliche Abkommen vorschlagen, um zu gewährleisten, dass die Konformität der Abkommen mit dem EU-Recht bereits vor ihrer Aushandlung gegeben ist, dass die Kommission bei solchen Verhandlungen einbezogen wird, dass Standard-Vertragsklauseln betreffend EU-Vorschriften entwickelt werden und dass Verträge über gewerbliche Gaslieferungen transparenter werden.

4. Die geeignete Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für die Vollendung des Energiebinnenmarktes, die Integration erneuerbarer Energien und die Versorgungssicherheit.

- Die Kommission wird die Realisierung der wichtigsten Infrastrukturvorhaben, insbesondere der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, mit Hilfe der vorhandenen finanziellen Mittel unterstützen, z. B. der Fazilität „Connecting Europe“, den europäischen Struktur- und Investitionsfonds und dem geplanten europäischen Fonds für strategische Investitionen, um die benötigten privaten und öffentlichen Mittel aufzubringen.
- Die Kommission wird Informationen über EU-finanzierte Infrastrukturvorhaben bündeln, um mehr Kohärenz zu schaffen und die Wirksamkeit der Vorhaben zu maximieren.
- Die Kommission wird ein spezielles Energieinfrastruktur-Forum einrichten, um Fortschritte bei den wichtigsten Infrastrukturvorhaben mit den Mitgliedstaaten, regionalen Kooperationsgruppen und den EU-Organen zu erörtern. Das Forum wird Ende 2015 erstmals zusammenkommen.

5. Die Schaffung eines durchgängig funktionierenden Energiebinnenmarktes, der den Bürgern Vorteile bringt, die Integration der erneuerbaren Energie in den Markt und die Korrekturen bei der bisher noch unkoordinierten Entwicklung von Kapazitätsmechanismen in den Mitgliedstaaten machen eine Überprüfung der derzeitigen Marktorganisation erforderlich.

- Die Kommission wird 2016 Rechtsvorschriften zur Sicherheit der Stromversorgung vorschlagen.
- Die Kommission wird 2015 ein Konzept für einen neuen europäischen Strommarkt vorschlagen, dem 2016 Vorschläge für Rechtsvorschriften folgen sollen.

6. Der durch das dritte Energiebinnenmarktpaket vorgegebene Regulierungsrahmen muss weiterentwickelt werden, um einen durchgängig funktionierenden Energiebinnenmarkt für Bürger und Unternehmen zu schaffen.

- Die Kommission wird 2015-2016 den Regulierungsrahmen überprüfen, insbesondere die Funktionsweise der ACER und der ENTSO, und wird geeignete Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Regulierungsrahmens vorschlagen.

7. Regionale Ansätze für die Marktintegration sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem voll integrierten EU-weiten Energiemarkt.

- Die Kommission wird Leitlinien für die regionale Zusammenarbeit entwickeln und aktiv mit regionalen Kooperationsgremien, den Mitgliedstaaten und

Interessengruppen zusammenarbeiten.

8. Mehr Transparenz bei Energiekosten und -preisen sowie in Bezug auf die Höhe der öffentlichen Förderung wird die Marktintegration stärken und es ermöglichen, Maßnahmen zu identifizieren, die den Binnenmarkt verzerren.

- Die Kommission wird zweijährliche Berichte über Energiepreise vorlegen, die Rolle von Steuern, Abgaben und Subventionen eingehend analysieren und auf die Beseitigung von regulierten Unterkostenpreisen hinwirken.
- **Im Rahmen von Initiativen auf nationaler und lokaler Ebene sollten schwache Verbraucher durch soziale Maßnahmen geschützt werden.**

9. Die EU hat für sich selbst das Ziel gesetzt, bis 2030 Energieeinsparungen von mindestens 27 % zu erreichen.

- **2015 und 2016 wird die Kommission alle relevanten Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz überprüfen und bei Bedarf Revisionen vorschlagen, um die Erreichung des Ziels für 2030 zu unterstützen.**
- **Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten europäische Mittel für die Wohnungsrenovierung stärker in Anspruch nehmen.**

10. Bei Gebäuden besteht ein enormes Potenzial für Verbesserungen der Energieeffizienz. Durch die Nachrüstung bestehender Gebäude, um sie energieeffizient zu machen und nachhaltige Möglichkeiten der Raumheizung und -kühlung in vollem Umfang auszuschöpfen, können die Kosten der EU für Energieeinfuhren gesenkt, die Energieversorgungssicherheit gestärkt und die Energiekosten für Privathaushalte und Unternehmen verringert werden.

- **Die Kommission wird eine Initiative zur „intelligenten Finanzierung intelligenter Gebäude“ auflegen, um es durch Erleichterung des Zugangs zu bestehenden Finanzierungsinstrumenten zu ermöglichen, die Energieeffizienz bestehender Gebäude zu verbessern.**
- **Die Kommission wird eine Strategie zur Erleichterung von Investitionen in Wärme- und Kälteerzeugung vorschlagen.**

11. Die EU muss im Verkehrssektor bei der Verbesserung der Energieeffizienz und der Umstellung auf CO₂-arme Technologien, der schrittweisen Einführung alternativer Kraftstoffe und der Integration der Energie- und Verkehrssysteme raschere Fortschritte erzielen.

- **Die Kommission wird ein umfassendes Paket für den Straßenverkehr vorschlagen, das auf effizientere Preise für die Infrastruktur, die Einführung intelligenter Verkehrslösungen und die Verbesserung der Energieeffizienz abstellt.**
- **Die Kommission wird weitere Maßnahmen ergreifen, um die geeigneten Marktbedingungen für eine stärkere Verbreitung alternativer Kraftstoffe zu schaffen und die Anschaffung sauberer Fahrzeuge noch intensiver zu fördern. Diese Ziele sollen durch einen Mix nationaler, regionaler und lokaler**

Maßnahmen, unterstützt durch die EU, erreicht werden.

12. Auf dem Europäischen Rat vom Oktober hat die EU einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 beschlossen. Dieser Rahmen muss nun umgesetzt werden. Die EU wird einen ehrgeizigen Beitrag zu den internationalen Klimaverhandlungen leisten.

- Die Kommission wird Rechtsvorschriften vorschlagen, damit das auf dem Europäischen Rat vom Oktober 2014 beschlossene Ziel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowohl innerhalb des Emissionshandelssystems als auch in den Sektoren außerhalb dieses Systems erreicht wird.

13. Die EU hat für erneuerbare Energien ein Ziel von mindestens 27 % auf EU-Ebene bis 2030 beschlossen.

- **Die Kommission wird 2016-2017 ein neues Paket über erneuerbare Energien vorschlagen. Dieses wird auch eine neue Strategie für nachhaltige Biomasse und Biokraftstoffe sowie Rechtsvorschriften umfassen, um eine kosteneffiziente Erreichung des EU-Ziels für 2030 zu gewährleisten.**

14. Die EU muss eine zukunftsgerichtete Forschungs- und Innovationsstrategie für den Bereich Energie und Klima entwickeln, um Europa seine technologische Führungsrolle zu erhalten und die Exportchancen zu erweitern.

- Die Kommission wird einen europäischen F&I-Ansatz für Energie vorschlagen, der einen erweiterten Strategieplan für Energietechnologien und eine strategische F&I-Agenda für den Verkehrsbereich enthält, mit einer begrenzten Anzahl wesentlicher Prioritäten und klarer Ziele.
- Die Kommission wird eine Initiative zur globalen Führungsrolle in Technologie und Innovation im Bereich Energie und Klima entwickeln, um Beschäftigung und Wachstum anzukurbeln.

15. Die EU wird alle Instrumente der auswärtigen Politik einsetzen, um zu gewährleisten, dass eine starke geeinte EU konstruktiv gegenüber ihren Partner auftritt und im Bereich Energie und Klima mit einer Stimme spricht.

- Die Kommission wird mit HV/VP und den Mitgliedstaaten der Energie- und Klimadiplomatie der EU neue Dynamik verleihen.
- Die Kommission wird mit HV/VP eine aktive Agenda entwickeln, um die Energiekooperation der EU mit Drittstaaten zu stärken, auch im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz.

Die Kommission wird die Außenhandelspolitik der EU in vollem Umfang nutzen, um den Zugang zu Energieressourcen und zu ausländischen Märkten für Technologien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieunion zu verbessern.

Quelle: EU-Kommission, Mitteilung KOM (2015) 80 final

EU-Info 4/2015

Agenda für bessere Rechtssetzung

Die Europäische Kommission veröffentlichte Anfang Mai ein Maßnahmenpaket zur besseren Rechtsetzung. Die Juncker-Kommission verfolgt bekanntlich das Ziel, die Europäische Union sowohl für Bürger als auch Unternehmen attraktiver zu machen, bessere, verständlichere und sinnvollere EU-Gesetzgebung soll dazu beitragen.

Dies ist ein hehres Ziel, dem sich auch die kommunale Ebene anschließen kann, schließlich wird ein Großteil der EU-Gesetzgebung auf lokaler Ebene umgesetzt oder beeinflusst diese zumindest mittelbar.

Leider scheint sich die EU-Kommission dieser Tatsache nicht bewusst zu sein. Das Paket zur besseren Rechtsetzung nimmt keinen Bezug auf den Begriff der Multi-level Governance, womit die Einbeziehung der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Ebenen gemeint ist. Kommunen und ihre Verbände finden sich in einem Topf mit Stakeholdern aller Art, während die Sozialpartner sehr wohl als besondere Interessensvertreter genannt werden.

Das eigentliche Ziel der Initiative zur besseren Rechtsetzung ist – ganz im Sinne der Verträge – ein besser funktionierender Binnenmarkt. D.h. Erleichterungen für Unternehmen, um den Wirtschaftsstandort Europa zu sichern.

Dies ist natürlich legitim, der Binnenmarkt bildet schließlich die Grundlage der EU und auch die Gemeinden profitieren von einer erfolgreichen lokalen Wirtschaft.

Doch Unternehmen profitieren ebenso von einer effizienten Verwaltung. Unter diesem Gesichtspunkt sollte ein Regieren im Mehrebenensystem sehr wohl angestrebt werden, denn bessere Rechtsetzung mit Blick auf die Umsetzung vor Ort könnte bei lokalen und regionalen Behörden erhebliche Ressourcen freisetzen.

Inhalte der Initiative – kurz gefasst

Grundsätzlich zielt die Initiative bessere Rechtsetzung darauf ab, durch umfassende Folgenabschätzungen, Bewertung von Legislativvorschlägen durch Expertengremien und öffentliche Konsultationen solidere Grundlagen für EU-Gesetzgebung zu schaffen. Geltendes Recht soll regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft werden, in diesen Prozess ([REFIT](#)) ist auch der Ausschuss der Regionen eingebunden.

Jeder Vorschlag durchläuft mehrere Prüfphasen, noch ehe der Gesetzgebungsprozess beginnt. Und selbst danach schlägt die Kommission vor, bis zur Einigung zwischen Rat und EU-Parlament laufende Folgenabschätzungen über wesentliche Änderungen durchzuführen.

Die Qualität der EU-Gesetzgebung soll sich derart steigern, dass ein „Vergolden“ von Richtlinien nicht mehr sinnvoll ist. Damit ist die Praxis gemeint, wonach Mitgliedstaaten EU-Regeln im nationalen Recht noch verschärfen und so ihren eigenen Stempel geben.

Interessant ist der Blick auf die Homepage der Initiative allemal. In den [Leitlinien](#) ist nachzulesen, wie ein Kommissionsvorschlag zustande kommen soll und welche Prozesse dabei zu beachten sind. Kapitel IV, Punkt 2 anerkennt immerhin die Notwendigkeit, Umsetzungskosten der lokalen und regionalen Ebene mit den erwarteten Vorteilen einer Initiative in Relation zu setzen sowie Alternativen zu beachten, deren Umsetzungskosten geringer sein könnten.

Die Konsultationen sollten demnach darauf abzielen, Informationen von jenen Gebietskörperschaften zu erhalten, die für die Umsetzung und Vollstreckung von EU-Recht verantwortlich sind.

Die Informationen zum [Konsultationsverfahren](#) verlinken nicht nur auf alle [laufenden Konsultationen](#), sondern geben auch einen Überblick über die Rechtsgrundlage sowie über Konsultationsfristen (12 Wochen vor Veröffentlichung eines konkreten Vorschlags, 8 Wochen für Legislativvorschläge, 4 Wochen für delegierte Rechtsakte).

Es wird auch darauf hingewiesen, dass Organisationen oder Berufslobbyisten im EU-Transparenzregister eingetragen sein sollten, wenn sie sich an Konsultationen beteiligen wollen. Diese Vorgabe gilt im Übrigen auch für Gemeindeverbände. Ein kürzlich dem Österreichischen Gemeindebund übermitteltes Schreiben aus dem Kabinett von Vizepräsident Timmermans bestätigt die unveränderte Position der Kommission gegenüber kommunalen Interessensvertretern.

Leider verkennt die Kommission weiterhin die Rolle der kommunalen Verbände. Die oben genannten Informationen über Umsetzung und Vollstreckung stammen in der Regel nicht von einzelnen Gemeinden, sondern werden von den Gemeindeverbänden nach Konsultation ihrer Mitglieder bzw. Beratung in den entsprechenden Gremien zur Verfügung gestellt.

Die Kommission täte also gut daran, zumindest jenen Verbänden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und gesetzlich verankerte Interessensvertretung betreiben, auch im EU-Gesetzgebungsprozess mehr Gehör zu geben.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4988_de.htm

EU-Info 5/2015

Makroregionale Strategie für den Alpenraum

Einleitung

Am 28.Juli veröffentlichte die EU-Kommission [Mitteilung](#) und [Aktionsplan](#) zur makroregionalen Strategie für den Alpenraum.

Nach der Donaunraumstrategie, der Strategie für die baltische See sowie der Strategie für die Adria und das ionische Meer ist dies die vierte makroregionale Strategie auf europäischer Ebene. Die Regeln sind auch hier dieselben: Gemeinsame Zieldefinition und Kooperation der betroffenen Regionen, keine zusätzlichen Mittel aus dem EU-Haushalt.

Makroregionale Strategie für den Alpenraum

Die makroregionale Strategie für den Alpenraum umfasst 48 Regionen aus 7 Staaten (Österreich, Italien, Frankreich, Deutschland, Slowenien, Schweiz und Lichtenstein), alle österreichischen Bundesländer beteiligen sich an der Strategie.

Insgesamt werden 80 Millionen Europäer erfasst, die in alpinen oder voralpinen Gebieten leben.

Die Mitteilung der Kommission zeigt einige Herausforderungen, die sich speziell im Alpenraum stellen und sieht die Strategie als geeignetes Instrument, diese grenzübergreifend anzugehen:

- Positionierung des Alpenraums als wettbewerbsfähige und innovative Region im globalen Wettbewerb;
- Demographischer Wandel im Lichte von Alterung, geringer Bevölkerungsdichte und neuen Migrationsformen;
- Klimawandel;
- Nachhaltige, sichere und leistbare Energieversorgung;
- Transitregion mit zunehmenden Verkehrsvolumen und hohem Frachtanteil auf der Straße;
- Hohe Saisonalität, v.a. im Tourismus.

Diese Problemanalyse führte zur Definition von drei bereichsübergreifenden Zielen, die im Rahmen des Aktionsplans verfolgt werden sollen:

- Wirtschaftswachstum und Innovation;
- Mobilität und Erreichbarkeit;
- Umweltschutz und Energie;

Für jede Priorität schlägt der Aktionsplan Einzelmaßnahmen vor, die grenzüberschreitend geplant und durchgeführt werden können.

Da es keine zusätzlichen Fördermittel gibt, wird der Erfolg der makroregionalen Strategie v.a. vom Bekenntnis der Politik abhängen. Nur wenn die maßgeblichen Entscheidungsträger die grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit unterstützen und es tatsächlich zu einer überregionalen Politikgestaltung kommt, kann die Strategie ein Erfolg werden.

Finanzierung

Obwohl es keine zusätzlichen Gelder aus dem EU-Haushalt gibt, bestehen zahlreiche Möglichkeiten zur gemeinsamen Projektumsetzung. 1.: Regionale Programmumscheidungen im Rahmen der EU-Strukturfonds sollten die Prioritäten der Alpenraumstrategie berücksichtigen. 2.: Partnerregionen können um Mittel aus den Programmen Horizon 2020 (v.a. Forschung und Entwicklung), COSME (KMU-Programm), Connecting Europe (Verkehr und Breitband) oder LIFE (Umweltschutz) ansuchen.

Unkoordinierte Entscheidungen, die zu Infrastrukturprojekten führen, die an der Grenze enden oder die Übersättigung mit bestimmten Infrastrukturen (z.B. Regionalflughäfen) bewirken, sollten in Zukunft vermieden werden.

Themen von spezifisch kommunalem Interesse

Folgende, auch für die kommunale Ebene bedeutsame Aktionen könnten im Rahmen der Alpenraumstrategie umgesetzt werden:

- ➔ Die Adäquanz von Ausbildungen besser auf regionale Bedürfnisse/Angebote abstimmen und somit der Abwanderung entgegenwirken. (Aktion 3: Institutionalisierte Jugenddialoge in den Gemeinden, in deren Rahmen Jugendliche Erwartungen an die Gemeinde formulieren und Veränderungen aktiv mitgestalten.)
- ➔ Förderung von Interoperabilität und inter-modalem Verkehr, Fragen der Mobilität im ländlichen Raum. (Aktion 4: Flaschenhälse und fehlende Verbindungen erschließen, lokale und regionale Verkehrspläne auf makroregionaler Ebene koordinieren und Regionalbahnen wie z.B. die Verbindung München-Lindau-Bregenz-Zürich ausbauen.)
- ➔ Elektronische Erreichbarkeit und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen als besondere Herausforderung in dünn besiedelten, alpinen Regionen. (Aktion 5: Satellitenbasiertes Breitband kann in dünn besiedelten Regionen bei entsprechender Masse an Abnehmern kostengünstiger sein als Erdleitungen. Gerade im Alpenraum sind Erdleitungen nicht überall möglich, in dünn besiedelten Regionen wirtschaftlich auch nicht sinnvoll.)
- ➔ Besseres Risikomanagement und Katastrophenschutz, gemeinsame Klimawandelstrategie. (Aktion 8)
- ➔ Positionierung als Modellregion für Energieeffizienz und erneuerbare Energie. (Aktion 9: Alpiner Energiecluster, starke Einbeziehung der lokalen Ebene bei Energiemanagement, Umgang mit Ressourcen und in der möglichst nachhaltigen Abfallbewirtschaftung.)

In Österreich ist die [nationale Koordinationsplattform](#) aus Vertretern von Ministerien, Bundesländern, Sozialpartnern, Alpenkonvention und Alpenschutzkommission Hauptansprechpartner. An der Alpenraumstrategie interessierte Gemeinden sollten sich an die zuständige Stelle im jeweiligen Bundesland wenden, eine zentrale Beteiligung der kommunalen Ebene ist nicht vorgesehen.

EU-Info 6/2015

Strategie für eine europäische Migrationspolitik

Vorschläge der EU-Kommission

Die EU-Kommission legte am 9. September ein umfassendes Legislativpaket vor, das zur Bewältigung der aktuellen Migrationskrise beitragen soll.

In ihrem Vorschlag für einen Ratsbeschluss sieht die Kommission die Umsiedlung von 120.000 Personen aus Italien, Griechenland und Ungarn vor. Laut EU-Kommission erreichten allein im Juli und August ca. 137.000 Personen über Griechenland, ca. 42.000 Personen über Italien und ca. 78.500 Personen über Ungarn die Europäische Union. Die von der Kommission vorgeschlagene Umsiedlungsquote sieht eine Umverteilung von 15.600 Personen aus Italien, 50.400 aus Griechenland und 54.000 aus Ungarn in andere EU-Mitgliedstaaten vor. Österreich würde gemäß dem von der Kommission vorgeschlagenen Schlüssel 3.640 Asylwerber aus diesen drei Ländern aufnehmen müssen (3,03%).

Bei der Umverteilung sollen besonders schutzbedürftige Personen, insbesondere Kinder, vorrangig erfasst werden, auch Familienzusammenführung ist als Kriterium zu berücksichtigen.

Die EU-Innenminister konnten sich bis dato jedoch nicht auf die Annahme des Vorschlags einigen, die luxemburgische Ratspräsidentschaft schreckt davor zurück, die de facto vorhandene qualifizierte Mehrheit per Abstimmung feststellen zu lassen. Noch hofft man, eine Entscheidung im Konsens herbeiführen zu können, insbesondere da vorgesehen ist, Mitgliedstaaten mit einem Solidaritätsbetrag von 0,002% ihres BIP zu belegen, sollte die vorgesehene Aufnahmequote nicht erfüllt werden.

Für jede umgesiedelte Person soll Aufnahmestaaten 6.000 Euro erhalten, insgesamt sind für diesen Vorschlag 780 Mio. Euro im EU-Budget veranschlagt.

Neben dem Notfallmechanismus für Italien, Griechenland und Ungarn schlägt die EU-Kommission auch eine dauerhafte Lösung für die gerechtere Verteilung von Schutzsuchenden vor. Eine EU-Verordnung soll die Kommission ermächtigen, in Notsituationen einen strukturierten Umsiedlungsmechanismus zu aktivieren, um von übermäßigem Zustrom betroffene Mitgliedstaaten solidarisch zu entlasten. Der Verordnungsvorschlag enthält sowohl Kriterien für die Feststellung einer Notsituation (u.a. Zahl der Asylanträge, BIP/Kopf, irreguläre Grenzübertritte) als auch für die Umsiedlung.

Ein weiterer Verordnungsvorschlag betrifft die gemeinsame Liste sicherer Herkunftsstaaten. Demnach soll die Liste sicherer Staaten um Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Montenegro, Serbien und die Türkei erweitert werden. Durch den Vorschlag wird die sog. Asylverfahrensrichtlinie angepasst. Die Aufnahme der Türkei ist jedoch u.a. aufgrund der internen Konflikte mit der kurdischen Bevölkerung umstritten.

Das [EU-Parlament](#) sicherte dem Vorschlag zur Notumsiedelung von 120.000 Flüchtlingen am 17. September die nötige Zustimmung. Die wesentlichen Grundzüge des Kommissionsvorschlags dürfen vom Rat jedoch nicht geändert werden, ansonsten wäre das Parlament erneut zu befassen.

Somit liegt der Ball wieder bei den Innenministern, die sich das nächste Mal am 22. September treffen.

Ausgaben für Flüchtlingshilfe anrechenbar?

Die EU-Finanzminister diskutierten am 11. September darüber, ob die besonderen Budgetbelastungen für die Aufnahme von Flüchtlingen bei der Erreichung der Vorgaben des EU-Stabilitätspakts zu berücksichtigen seien. Der Stabilitätspakt enthält eine Klausel, wonach die EU-Kommission außergewöhnliche Umstände jenseits der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaates bei der Berechnung des Budgetdefizits berücksichtigen kann. Ursprünglich wurde dabei an Naturkatastrophen oder eine unvorhersehbare Rezession gedacht, die Kommission müsste prüfen, ob der finanzielle Aufwand für die Flüchtlingsbetreuung ebenfalls unter dieser Bestimmung subsumiert werden kann.

Europäische Investitionsbank EIB sichert Unterstützung zu

Die Europäische Investitionsbank ist bereit, Darlehen für den Bau von Unterkünften, aber auch für den notwendigen Ausbau von Schulen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls wird über die Vergabe von Mikrokrediten an anerkannte Asylanten nachgedacht, um diesen den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern.

Außerordentlicher Europäischer Rat

Am 23. September wird ein außerordentlicher Europäischer Rat der Staats- und Regierungschefs zur Asylkrise einberufen.

RGRE will Asyl- und Migrationsfonds für Kommunen öffnen

Der im EU-Budget mit 3,14 Mrd. € (2014-2020) dotierte Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sollte nach den Wünschen des europäischen Dachverbands RGRE besonders betroffenen Kommunen und Regionen direkt zugänglich sein. Dafür müssten die EU-Mitgliedstaaten die bereits beschlossenen Fondsmittel mobilisieren und der lokalen und regionalen Ebene die direkte Antragstellung ermöglichen.

Ansonsten vernimmt man aus dem europäischen Dachverband, dass eine Bürgermeisterumfrage unter seinen Mitgliedern eine größere Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen ergab, als die offiziellen Positionen mancher Mitgliedstaaten vermuten lassen. Demnach soll es aus Polen und den baltischen Staaten durchaus Bekenntnisse zu europäischer Solidarität geben, wobei sich auch dort auf kommunaler Ebene jene praktischen Fragen stellen, mit denen österreichische Gemeinden aktuell konfrontiert sind.

KGRE-Präsident lobt österreichischen Verteilungsschlüssel

In einer Aussprache mit dem Ministerkomitee des Europarats (Straßburg) lobte der Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen, Jean-Claude Frécon, den von der österreichischen Regierung für die Gemeinden vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel von 1,5% Asylsuchenden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Weiters kündigte er an, dass sich der KGRE in seiner Oktobersitzung des Themas widmen und sich u.a. damit befassen wird, wie Schutzsuchende innerhalb der einzelnen Staaten auf lokale und regionale Gebietskörperschaften verteilt werden können.

EU-Info 7/2015

Kreislaufwirtschaftsstrategie neu – Realismus siegt

Die EU-Kommission veröffentlichte am 2. Dezember die lang erwartete revidierte Fassung des [Kreislaufwirtschaftspakets](#). Bekanntlich hatte sie den gleichlautenden Vorschlag der Vorgängerkommission zurückgezogen, obwohl EU-Parlament und Rat diesen bereits behandelt hatten. In der Juncker-Kommission argumentierte man damit, ein ambitionierteres Paket sei nötig. Insbesondere sollten Produktdesign und Wiederverwertbarkeit von Produkten besser berücksichtigt werden um der Idee einer Kreislaufwirtschaft gerecht zu werden.

Die nun vorgelegten Vorschläge sind aus kommunaler Sicht jedoch nicht ambitionierter, sondern realistischer. Viele der äußerst hoch gesteckten Ziele des Vorschlags aus 2014 wurden zurückgenommen und dem Machbaren angenähert. Kommunale Kritikpunkte wurden z.T. gewürdigt und im neuen Entwurf bereinigt. Die Bedeutung der lokalen Gebietskörperschaften in der Abfallwirtschaft wird explizit anerkannt. Zahlreiche Aspekte, die im Paket von 2014 nicht berücksichtigt waren, wurden aufgenommen.

Insgesamt ein Erfolg der kommunalen Interessensvertreter und ein Zeichen dafür, dass die Kommission für gute Argumente zugänglich ist.

Zusammensetzung des Pakets:

Das neue Kreislaufwirtschaftspaket setzt sich aus einer allgemeinen Mitteilung, Revisionsvorschlägen für 6 Richtlinien im Abfallbereich (BatterieRL, ElektronikaltgeräteRL und AltfahrzeugeRL werden zusammengefasst) und einem Annex betreffend die zeitliche Umsetzung der einzelnen Vorschläge zusammen.

Sowohl in der allgemeinen Mitteilung, als auch im [Annex](#) wird deutlich, dass die Kommission in den nächsten Jahren zahlreiche nicht-legislative Maßnahmen plant, die für die kommunale Ebene von Bedeutung sein werden. Zu nennen sind u.a. Maßnahmen zur Wiederverwendung von Abwässern, zur Reduktion der Nahrungsmittelverschwendung, die Förderung „grüner“ Auftragsvergabe oder die Auseinandersetzung mit Abfallverbrennung im Rahmen der Energieunion.

In einem ersten Schritt sollen folgende Richtlinien angepasst werden:

- [Abfallrahmenrichtlinie](#);
- [Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#);
- [Deponierichtlinie](#);
- [Batterierichtlinie](#);
- RL für das Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- RL über Altfahrzeuge;

Allgemeines

Im Allgemeinen zielt das Kreislaufwirtschaftspaket darauf ab, wertvolle Rohstoffe nicht zu verschwenden, sondern wieder nutzbar zu machen. Gemäß den Zahlen von 2013 wurden lediglich 43% der Siedlungsabfälle recycelt, während 31% auf Deponien und 26% in Abfallverbrennungsanlagen landeten. Die Wiederverwendungs- und Recyclingziele für Siedlungs- und Verpackungsabfälle werden daher erhöht, der neue Vorschlag orientiert sich jedoch besser an der Realität und gesteht einer Reihe von Mitgliedstaaten Übergangsfristen zu.

Bezüglich der Berichterstattungsvorgaben will die Kommission von den alle drei Jahre vorzulegenden Umsetzungsberichten abgehen und nur noch auf die jährlich zu übermittelnden statistischen Daten zurückgreifen. Dafür ist die jeweils aktuellste Methodologie zu verwenden.

Bei der Verbringung von Abfällen (Siedlungs- und Verpackungsabfälle) wird vorgeschlagen, Abfälle statistisch im Mitgliedstaat der Sammlung zu erfassen, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb der EU verbracht werden. Bei Verbringung außerhalb der EU muss die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinien durch den Exporteur nachgewiesen werden.

Auch in Bezug auf die Deponierichtlinie regiert der Realismus. Während die Kommission 2014 noch eine 5%-Quote bis 2030 vorgeschlagen hatte, sollen nun bis 2030 max. 10% aller Siedlungsabfälle auf Deponien landen – bei einem gänzlichen Deponierungsverbot getrennt gesammelter Abfälle. Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und der Slowakei wird eine fünfjährige Übergangsfrist zugestanden. Nehmen sie diese in Anspruch, dürfen bis 2030 nicht mehr als 20% aller Siedlungsabfälle deponiert werden, ab 2035 würde die gesamteuropäische Vorgabe gelten.

1. Geplante Revision der Abfallrahmenrichtlinie:

Aufgrund der zahlreichen Verweise auf die geltende Abfallrahmenrichtlinie ist der Revisionsvorschlag nicht sehr leserfreundlich. Inhaltlich wurden einige Kritikpunkte der kommunalen Ebene am Erstentwurf berücksichtigt.

Definition Siedlungsabfälle (Art. 3 Z. 1a):

Restmüll und getrennt gesammelte Haushaltsabfälle sowie Abfälle, die Haushaltsabfällen in Natur, Zusammensetzung und Menge vergleichbar sind, jedoch aus anderen Quellen stammen. Außerdem Abfälle von Straßenreinigungsdiensten, Gartenabfälle, Inhalt von Abfallbehältern und Marktabfälle.

- ➔ Die viel kritisierte Definition des Erstvorschlags von 2014, die u.a. auf die Art der Abfallsammlung Bezug nahm („von oder im Auftrag von Stadtverwaltungen“, „nicht im Namen von Gemeinden, sondern direkt im Rahmen von Herstellerverantwortungsregelungen“, „aus ländlichen Gebieten ohne regelmäßige Müllabfuhr“) wurde zugunsten einer simplen Aufzählung der erfassten Abfallarten geändert.
- ➔ Nicht zu den Siedlungsabfällen zählen laut Definition Abfälle aus Kläranlagen einschließlich Klärschlämme sowie Bau- und Abbruchabfälle. Wer für diese Abfallarten zuständig ist, bleibt jedoch unerheblich. Kommunale Sammelzentren und Recyclinghöfe können Kleinmengen von Abbruchabfällen durchaus entgegennehmen, diese zählen statistisch (EUROSTAT/OECD-Definition) aber nicht zu den Siedlungsabfällen.

Allgemeine Erfordernisse für die erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 8a)

Art. 8 Abs.1 der geltenden AbfallRRL wird nicht geändert, die Mitgliedstaaten sind daher weiterhin nicht verpflichtet, gesetzliche oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung der erweiterten Herstellerverantwortung zu erlassen. Wird jedoch davon Gebrauch gemacht, gelten gemeinsame Standards.

Demnach sind

- ➔ Die Rollen aller betroffenen Akteure (Produzenten, Sammel-/Recyclingsysteme, private und öffentliche Abfallwirtschaftsunternehmen, Kommunen) klar zu definieren;
- ➔ Messbare Abfallmanagementziele festzulegen;
- ➔ Ein Berichterstattungssystem einzuführen.

Art. 8a Abs. 2 befasst sich mit den beauftragten Sammelsystemen, welche folgenden Vorgaben unterliegen:

- a) Gebiet, Produkte und Materialien genau festlegen;
- b) Operationelle und finanzielle Fähigkeiten zur Aufgabenerfüllung nachweisen;
- c) Unabhängige Prüfung des Finanzmanagements und der Datenqualität;
- d) Veröffentlichung wesentlicher Unternehmensdaten;

Die erweiterte Herstellerverantwortung soll sämtliche Kosten des Abfallmanagements abdecken, insbesondere auch Informations- und Berichterstattungskosten. Die optimierten Kosten allenfalls zuständiger öffentlicher Abfallwirtschaftseinrichtungen sind dabei als Reverenz heranzuziehen.

In von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Dialogplattformen sollen u.a. öffentliche Abfallwirtschaftsverbände und lokale Gebietskörperschaften vertreten sein.

Wiederverwendung und Recycling

Die Mitgliedstaaten sollten Wiederverwendungs- und Reparaturplattformen (*Repair Cafés*) fördern. Dies könnte dadurch geschehen, derartigen Netzwerken Zugang zu Recyclingcentern/Abfallsammelstellen zu gewähren.

➔ Vorschlag mit Auswirkungen auf kommunale Recyclinghöfe, Fragen der Praktikabilität, best practices. Voraussichtlich größerer Umsetzungsspielraum.

Wiederverwendungs- und Recyclingquoten für Siedlungsabfälle:

- ➔ 60% bis 2025
- ➔ 65% bis 2030

Verlängerungsmöglichkeit um zusätzliche fünf Jahre für Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und die Slowakei, wobei jeweils bis 2025 50%, bis 2030 60% zu erreichen sind. Umsetzungspläne sind vorzulegen.

Berechnung der Wiederverwendungs- und Recyclingquoten (Art. 11a):

Im Gegensatz zum vielkritisierten Erstentwurf von 2014 schlägt die EU-Kommission nun eine Input-basierte Berechnungsmethode vor. Gezählt wird die dem endgültigen Recyclingprozess zugeführte Abfallmenge (Verwertungsquote).

Biologische Abfälle (Art. 22):

Wo technisch, ökologisch und wirtschaftlich praktikabel sollen Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von Bioabfällen gewährleisten.

2. Geplante Revision der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Art. 3: Definition von Verpackungsabfällen wird auf alle Materialien, die von der Abfalldefinition des Art. 3 Abfallrahmenrichtlinie erfasst sind, erweitert. Ebenso Überprüfung der beispielhaften Aufzählung von Verpackungsabfällen in Annex 1. DVD-/CD-Hüllen und Blumentöpfe sollen u.a. ergänzend hinzugefügt werden.

Art. 6, Wiederverwendungs- und Recyclingziele:

Bis 31.12.2025:

- 65% aller Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie
- 55% Kunststoff;
- 60% Holz;
- 75% Metalle;
- 75% Aluminium;
- 75% Glas;
- 75% Papier und Karton

Bis 31.12. 2030 erhöhen sich diese Vorgaben folgendermaßen:

- 75% für Verpackungsabfälle allgemein;
- 75% Holz;
- 85% Metall;
- 85% Aluminium;
- 85% Glas;
- 85% Papier und Karton;

Erfasst wird ebenso wie im Vorschlag zur Revision der Abfallrahmenrichtlinie Input-orientiert, d.h. es gilt das dem finalen Recyclingprozess zugeführte Gewicht.

Weitere Schritte:

Obwohl die Entwürfe insgesamt ausgewogener erscheinen, sollten kommunale Abfallwirtschaftsexperten das Paket nun im Detail prüfen.

Die Richtlinienvorschläge werden 2016 vom EU-Gesetzgeber behandelt, im EU-Parlament wird federführend der Ausschuss für Umweltfragen zuständig sein.